## **VORWORT**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des Elektronischen Grundbuchs in Rheinland-Pfalz wurden in den Jahren 2001 bis 2004 2,3 Mio. Papiergrundbücher vollständig in ein elektronisches Archiv überführt. Parallel hierzu wurden die 47 Grundbuchämter des Landes mit moderner Hardware und der Software zur maschinellen Grundbuchführung SolumSTAR® ausgestattet.

Ein weiterer Schritt der Verwaltungsmodernisierung und Verfahrensvereinfachung bedeutete die Vernetzung von Grundbuch und Kataster, die in diesem Zusammenhang umgesetzt wurde. Die katasterlichen Flurstücks- und Eigentümerdaten wurden in die Verfahrensdatenbank der Grundbuchämter übernommen und werden seither durch einen elektronischen Datenaustausch mit den Katasterämtern automatisiert gepflegt.

Im Zuge der Einführung des Elektronischen Grundbuchs bietet die rheinland-pfälzische Justiz die Möglichkeit, die elektronischen Grundbücher und die verfügbaren Hilfsverzeichnisse online einzusehen. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Banken, Sparkassen und Versicherungen als auch an Notare, Landes- und Kommunalbehörden sowie an die in den Durchführungsbestimmungen der Grundbuchordnung (GBO) genannten Versorgungsunternehmen.

Für das automatisierte Abrufverfahren wird die moderne, webbasierte Anwendung SolumWEB eingesetzt. Die im Auftrag von 13 Bundesländern durch die Firma Siemens entwickelte Software, ermöglicht eine schnelle und komfortable Grundbucheinsicht über das Internet.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen das automatisierte Abrufverfahren zum Elektronischen Grundbuch vorstellen, die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten aufzeigen und die gesetzlichen Teilnahmevoraussetzungen näher erläutern.

Weitere Informationen zum automatisierten Abrufverfahren zum Elektronischen Grundbuch finden Sie im Internet unter www.egb.rlp.de.

Projektgruppe Elektronisches Grundbuch

## ZWECK UND FUNKTIONEN

Das automatisierte Abrufverfahren ermöglicht es den zugelassenen Teilnehmern, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen von ihrem Arbeitsplatz aus unmittelbar das Elektronische Grundbuch und die vom Grundbuchamt geführten Hilfsverzeichnisse einzusehen, ohne an die Dienstzeiten des Gerichts gebunden zu sein.

Im Gegensatz zum Grundbuch in Papierform sind die Grundbuchinformationen somit jederzeit an unterschiedlichen Orten verfügbar. Damit entfallen mitunter weite Wege zum jeweiligen Grundbuchamt. Zeitaufwändige Recherchen werden deutlich beschleunigt und die damit verbundenen Arbeiten wesentlich vereinfacht. Innerhalb kurzer Zeit kann sich ein Teilnehmer am Abrufverfahren über den jeweils benötigten Grundbuchinhalt Gewissheit verschaffen und bei Bedarf auch einen Abdruck für seine Unterlagen fertigen.

Darüber hinaus gibt es umfangreiche Recherchefunktionen. So ist es möglich, anhand von dem Nutzer bekannten Flurstücks- oder Eigentümerinformationen die Buchungsstelle eines bestimmten Grundstücks zu ermitteln. Überdies kann sehr komfortabel überprüft werden, ob neue, noch nicht vollzogene Eintragungsanträge zu einem Grundbuchblatt vorliegen. Ferner kann per Mausklick der Bearbeitungsstatus eingereichter Anträge abgefragt werden. Ein Aktualitätsnachweis gibt Auskunft darüber, wann ein Grundbuch zuletzt geändert wurde. Auf diese Weise kann der Nutzer überprüfen, ob ein ihm vorliegender Grundbuchausdruck noch aktuell ist.

## TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Umfassende technische Sicherungsmechanismen schließen unbefugte Einsichtnahmen oder fehlerhafte Übermittlungen aus. In enger Abstimmung mit der Justiz hat der mit der technischen Betriebsführung des Elektronischen Grundbuchs beauftragte Landesbetrieb Daten und Information Rheinland-Pfalz ein spezielles Zugriffsverfahren entwickelt (rlpService24). Das Verfahren dient auch als Plattform für einen breit angelegten Bürgerservice der öffentlichen Verwaltung in Rheinland-Pfalz. Mit dem Einsatz moderner Internettechnologie werden die an das Grundbuchverfahren zu stellenden hohen Sicherheitsstandards gewahrt. Gleichzeitig ist damit auch eine komfortable Bedienbarkeit und große Verfahrensstabilität gewährleistet. Durch die Nutzung von Webdiensten entstehen zudem vergleichsweise geringe Verbindungsentgelte.

Für eine Teilnahme am Abrufverfahren ist jeder handelsübliche PC ausreichend. Das Verfahren macht eine individuelle Hard- und Softwareausstattung am Einsichtsarbeitsplatz nahezu entbehrlich. Es genügen ein aktueller Internet-Browser (z.B. Internet Explorer oder Firefox) und der Adobe Reader zur Anzeige von PDF-Dokumenten.

Dadurch ist die Anwendung grundsätzlich Plattform unabhängig einsetzbar und im Hinblick auf notwendige Softwarelizenzen weitgehend kostenneutral.

## ZULASSUNGSVERFAHREN

Die Teilnahme und Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens bedarf der Genehmigung der Landesjustizverwaltung. Stattdessen kann auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden. Für Rheinland-Pfalz ist zentrale Genehmigungsbehörde der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken.

Da beim automatisierten Abrufverfahren das berechtigte Interesse an einer Grundbucheinsicht im Einzelfall nicht unmittelbar geprüft werden kann, darf eine Genehmigung zu einem Abruf nur solchen Personen oder Stellen erteilt werden, die ein berechtigtes Interesse nach den einschlägigen Vorschriften nicht darlegen müssen.

Ein uneingeschränktes Abrufverfahren ist hiernach nur für Gerichte, Behörden, Notare und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zulässig. Für den darüber hinausgehenden Kreis der Einsichtsberechtigten kommt lediglich die Genehmigung eines eingeschränkten Abrufverfahrens in Betracht. Eine Einsicht in ein Grundbuch ist nur für den Fall eigener dinglicher Berechtigung, einer Eigentümerzustimmung bzw. als Beauftragter dieser Personen sowie zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zulässig. Das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen ist in elektronischer Form darzulegen und unterliegt der Nachprüfung durch die Behörde.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die nachfolgend genannten weiteren allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind:

1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen:

Für die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens muss sichergestellt sein, dass das Grundbuch nur in dem Umfang eingesehen werden kann, den die §§ 12 und 12 a GBO zulassen. Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

- 2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen:
- Das Abrufverfahren muss unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen dinglich Berechtigten wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen sein.
- Beim Abrufberechtigten müssen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden. Die Anlage des Nutzers muss die gleichen Standards wie die des Grundbuchamts erfüllen.

Fällt eine dieser Zulassungsvoraussetzungen weg, muss zwingend die Genehmigung widerrufen und ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gekündigt werden. Widerruf oder Kündigung können nach dem Ermessen der Genehmigungsbehörde auch ausgesprochen werden, wenn das Abrufverfahren missbräuchlich benutzt wird.

## KOSTEN

Die Gebühren für die Genehmigung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens richten sich nach den Nummern 1150 und 1151 des Gebührenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG):

Gebühr für die Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren	50,00 €
Mit der Gebühr ist die Einrichtung des Abrufverfahrens für den Empfänger mit abgegolten. Mit der Gebühr für die Genehmigung in einem Land sind auch weitere Genehmigungen in anderen Ländern abgegolten	
Gebühr für den Abruf von Daten aus dem Grundbuch	8,00 €

Für den Suchvorgang in Hilfsverzeichnissen, wie z. B. die Suche in der Markentabelle, die Recherche in dem Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis oder den Abruf eines Aktualitätsnachweises, entstehen keine Gebühren.

Für öffentliche Stellen besteht Gebührenfreiheit nach Maßgabe des § 2 JVKostG.

## ZULASSUNGSSTELLE

Antragsunterlagen zum automatisierten Abrufverfahren können im Internet unter <a href="www.egb.rlp.de">www.egb.rlp.de</a> heruntergeladen oder bei dem Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken angefordert werden.

Die Zulassungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Telefon: 06332 805 - 317 Telefax: 06332 805 - 302

E-Mail: zulassungsstelle.egb@zw./a .rlp.de





# **INFORMATIONSBROSCHÜRE**

Das automatisierte Abrufverfahren zum Elektronischen Grundbuch in Rheinland-Pfalz

Stand 08/2016



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz



Projektgruppe Elektronisches Grundbuch Rheinland-Pfalz

Copyright © 2002-2016 Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz. Alle Rechte vorbehalten.